

Bebauungsplan "Am Mühlbach II", Stadt Weiterstadt, Stadtteil Gräfenhausen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat gem. § 10 (1) BauGB in der Sitzung am 12. Mai 2016 den Bebauungsplan "Am Mühlbach II" mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem untenstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Technische Verwaltung, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, Zimmer 305, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt; somit wurde von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 (2a) BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 (3) S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 (1) BauGB, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Weiterstadt, 64331 Weiterstadt, Riedbahnstraße 6 unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das Erlöschen von Ansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, beantragt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB).

Weiterstadt, den 16. Juni 2016

Für den Magistrat

Ralf Möller, Bürgermeister

